



Ergebnisse einer Artenschutzprüfung Neubau Polizeiwache Voerde Friedrichsfelder Straße / Bahnacker

Goch, April 2020

Bauherr: Wilhelm und Dominik Rensing GbR
Am Dornbusch 35
46562 Voerde

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Moelscherweg 44
47574 Goch
Tel. 0 28 27 / 92 54 67 -1
Fax: 0 28 27/ 92 54 67 -3 in-
fo@graevendal.de
www.graevendal.de

Verfasser: Mattias Groth
(MSc Biologie)

Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Inhaltsverzeichnis

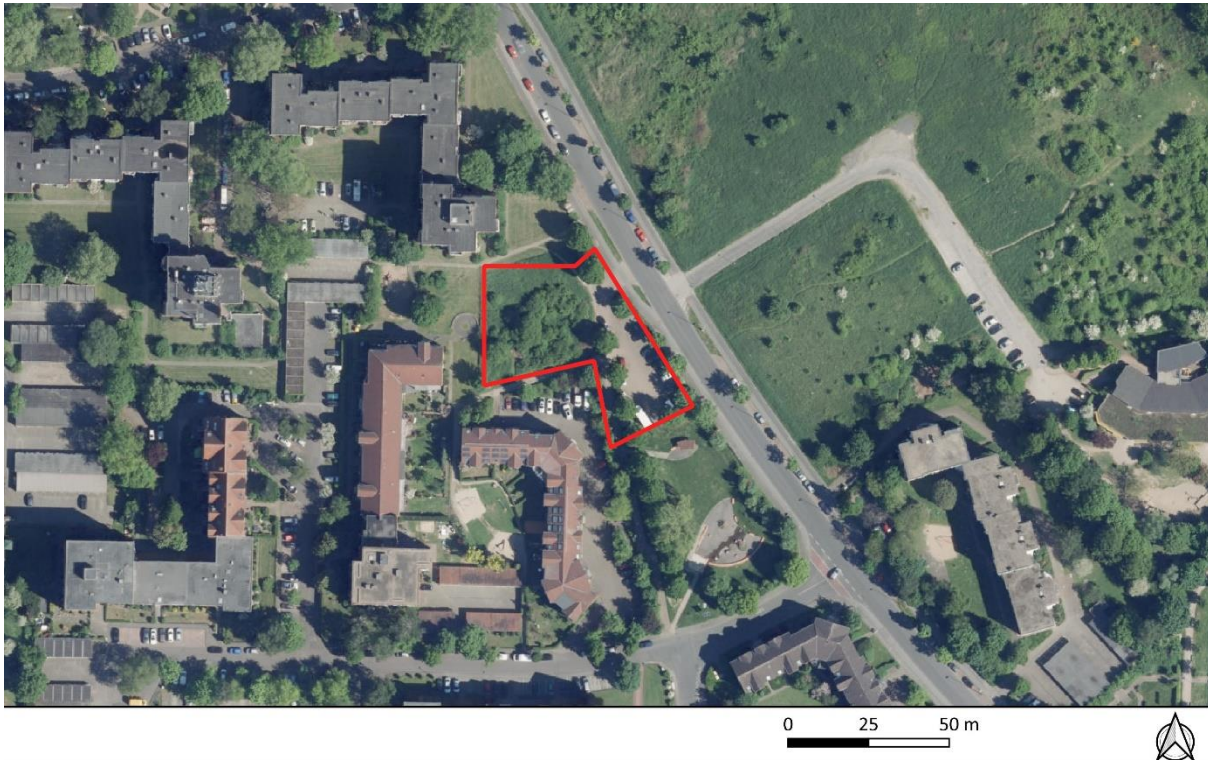
1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Datenrecherche	5
4.	Wirkfaktoren	6
5.	Ortstermin	6
6.	Ergebnisse	6
6.1	Säugetiere	6
6.2	Vögel	6
6.3	Weitere Arten	7
7.	Fazit und Vermeidungsmaßnahmen	7
8.	Literatur	8
9.	Anhang	10
9.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	10
9.2	Abfrage Fundortkataster NRW	11
9.3	Fotodokumentation	12
9.4	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des Eingriffsbereichs (rot umrandet).	4
--------------	---------------------------------------------------------------	---

1. Einleitung

In Voerde soll an der Friedrichsfelder Straße / Bahnstraße eine Polizeiwache neu gebaut werden. Hierbei sind die Flurstücke 950, 328, 470, und 467 betroffen. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den geplanten Bebauungsplan Nr. 137 „Polizeiwa- che Voerde / Friedrichsfelder Straße“ zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit einer Artenschutz- prüfung (ASP) beauftragt. Für ornithologische Fragestellungen wurde Herr Stefan R. Sudmann vom Planungsbüro STERNA hinzugezogen.



 Eingriffsbereich

DOP: Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Datensatz (URI): https://www.wrms.nrw.de/geobasis/wrms_nw_dop

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Eingriffsbereichs (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ des MKULNV NRW (2017). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4306-3 keine Säugetiere genannt. Im südlich angrenzenden MTB 4406-1 werden bezüglich der planungsrelevanten Säugetierarten die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aufgeführt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenliste bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig ist. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

Eine vollständige Liste der im MTB-Quadranten auf den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ selektierten Arten ist im Anhang 8.1 aufgeführt. Für den Typ „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ werden 19 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potenziell vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Wesel aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (Anhang 8.2).

4. Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für die Überbauung der Fläche zu schaffen. Durch die Versiegelung der Fläche könnte es zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Das Plangebiet befindet sich in einem Wohngebiet mit mehrgeschossigen Mehrparteienhäusern. Auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindet sich eine Freifläche. Die Reichweite der Wirkfaktoren kann deshalb auf das Plangebiet selber beschränkt bleiben, da der Siedlungsraum durch Lärm- und Lichtemissionen geprägt ist.

5. Ortstermin

Am 30.03.2020 wurden die betroffenen Flächen auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Hierbei wurden die Brachfläche, der Parkplatz sowie die Bäume betrachtet. Auch die benachbarten Grundstücke und die angrenzenden Bäume wurden sowohl auf Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse, als auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hin kontrolliert. Hierbei wurde das Gebiet auf vorhandene Tiere sowie Nester und geeignete Baumhöhlen hin untersucht

6. Ergebnisse

6.1 Säugetiere

Der Bereich ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet. Da im unmittelbaren Umfeld zahlreiche Gärten und Grünflächen vorhanden sind und der Eingriffsbereich sehr kleinflächig, ist der Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kann für das Plangebiet ebenfalls ausgeschlossen werden, da hierfür keine geeigneten Strukturen vorhanden sind.

6.2 Vögel

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind. Für Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Nachtigall und Turteltaube sind die Grünbereiche zu klein und liegen unter der gängigen Reviergröße oder es fehlen geeignete Nistplätze (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2005). Für die Arten Eisvogel, Kuckuck und Rebhuhn sind keine geeigneten Habitate vorhanden, auch die Freifläche gegenüber der Straße ist aufgrund von Störungen durch Spaziergänger und Hunde ungeeignet. Die vorhandenen Baumbestände sind sehr jung und weisen keine Horste und Baumhöhlen auf, so dass Bruten von Habicht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule ausgeschlossen sind. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, sind auch an oder in Häusern brütende Arten nicht betroffen (z. B. Dohle, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule). Diese Arten konnten auch an den benachbarten Gebäuden nicht festgestellt werden. Jahreszeitlich bedingt fehlte der Mauersegler, der evtl. an den benachbarten Gebäuden brüten könnte, dort aber vom Planvorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen eignen sich lediglich für eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten (während des Ortstermins beobachtet wurden Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp; hinzukommen können noch Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel). Alte Nester stammten von Amsel und Ringeltaube. Im Umfeld brüten noch Elster, Rabenkrähe und Mäusebussard, die jedoch alle vom Planvorhaben nicht betroffen sind.

6.3 Weitere Arten

Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden können.

7. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Für das Bebauungsplan-Verfahren konnten Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch den Bau einer Polizeiwache im betreffenden Bereich kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten.

Vermeidungsmaßnahmen

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel der nicht planungsrelevanten Vogelarten zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können, (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

8. Literatur

Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (Psitta-culidae - Corvidae). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4.3.2020, BGBl. I S. 440.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Goch, den 07.04.2020



Graevendal
Büro für Faunistik und Ökologie

Moelscherweg 44
47574 Goch
Telefon: 028 27/ 925 467-1
E-Mail: info@graevendal.de

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

9. Anhang

9.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4306-3; erweiterte Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“)

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43063?gaert=1> zuletzt abgerufen am 30.03.2020)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

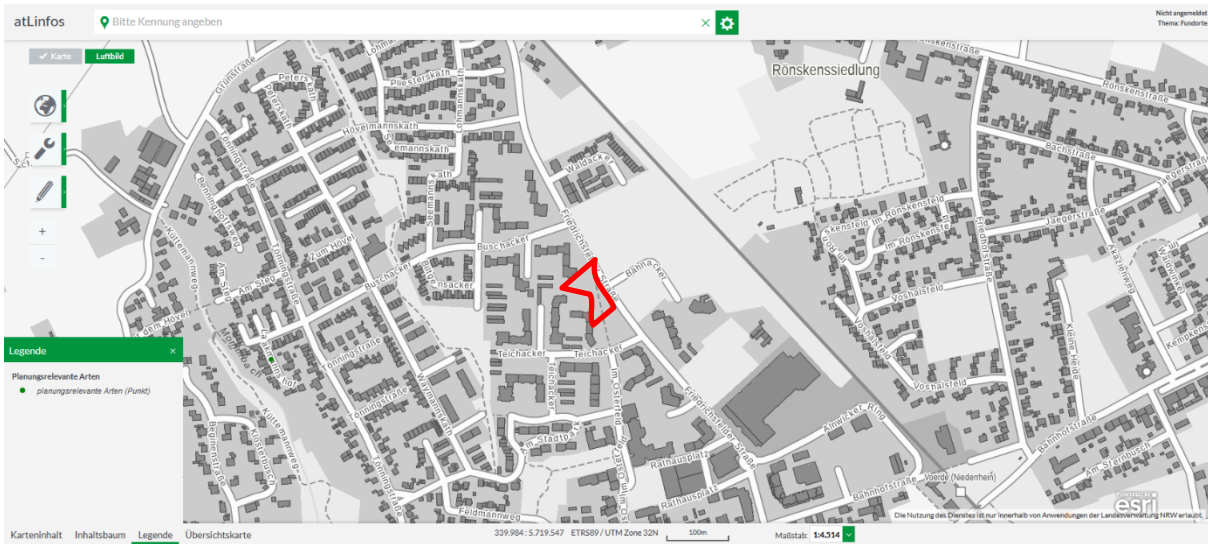
Na - Nahrungsraum

Art	Status	Ehz	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Feststellung beim Orts-termin
Säugetiere	keine Angaben			keine Fortpflanzungsstätten
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unb. (FoRu), (Na)	kein Nisthabitat
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G (Na)	kein Habitat
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U Na	kein Habitat
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U FoRu	kein Habitat
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G- Na	kein Horst
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U Na	kein Habitat
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- (Na)	kein Habitat
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U Na	keine Nistmöglichkeit
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G FoRu	kein Habitat
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U Na	keine Nistmöglichkeit
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S (FoRu)	kein Habitat
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G Na	keine Nistmöglichkeit
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G Na	kein Horst
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unb. Na	keine Nistmöglichkeit
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G- (FoRu)	keine Nistmöglichkeit
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G Na	kein Nestfund
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S (Na)	kein Habitat
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G Na	keine Nistmöglichkeit
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U Na	keine Nistmöglichkeit
Amphibien				
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Nachweis	S (FoRu)	kein Habitat
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis	U (FoRu)	kein Habitat
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis	G (FoRu)	kein Habitat

9.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 30.03.2020)

Die Lage des Plangebiets ist rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.



9.3 Fotodokumentation



Blick auf die Brachfläche und angrenzende Wohnbebauung



Die Brachfläche weist nur jungen Gehölzbestand auf



Gebüschstrukturen



Brombeerbewuchs



Parkfläche mit Baumbestand (im Hintergrund die ebenfalls kontrollierte Freifläche)



Parkfläche mit Baumbestand

9.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Neubau Polizeiwache Voerde	
Plan-/Vorhabenträger (Name): Wilhelm und Dominik Rensing GbR	
Antragstellung (Datum): April 2020	
Die Stadt Voerde plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 137 „Polizeiwache Voerde / Friedrichsfelder Straße“ an der Friedrichsfelder Straße / Bahnacker in Voerde mit dem Ziel des Neubaus einer Polizeiwache auf den Grundstücken.	
Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentiellen Nahrungshabitaten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	